

DAS DEUTSCHE  
BAUWERBE



VOB 2019  
HINTERGRÜNDE, NEUERUNGEN,  
PERSPEKTIVEN



- ◆ Kampf um die VOB/A
- ◆ Kampf um die VOB/B



**DAS DEUTSCHE  
BAUWERBE**



# KAMPF UM DIE VOB/A

# KAMPF UM DIE VOB/A

Koalitionsverhandlungen, AG Wirtschaft, 30. Januar 2018

DAS DEUTSCHE  
BAUWERBE



„Zur weiteren Vereinfachung des Vergaberechts werden wir die Verfahrensregeln für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen einerseits und von Bauleistungen andererseits in einer einheitlichen Vergabeverordnung zusammenführen.“

# KAMPF UM DIE VOB/A

Koalitionsvertrag, Kapitel Wirtschaft, 7. Februar 2018

DAS DEUTSCHE  
BAUWERBE



„Zur weiteren Vereinfachung des Vergaberechts prüfen wir die Zusammenführung von Verfahrensregeln für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen einerseits und von Bauleistungen andererseits in einer einheitlichen Vergabeverordnung.“

# KAMPF UM DIE VOB/A

Koalitionsvertrag, Kapitel Bau, 7. Februar 2018

DAS DEUTSCHE  
BAUWERBE




„Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen **VOB** als faire, wettbewerbsneutrale und von allen Bauverbänden getragene Verfahrensregelung garantiert gute Bauleistungen. **Sie ist zu sichern und anwenderorientiert weiterzuentwickeln.“**

# KAMPF UM DIE VOB/A

2017/2018: DVA AG zur Reform der VOB/A

November 2018: DVA Vorstand

 Beschluss zu Abschnitt 1 der VOB/A

 Kein Beschluss zu den Abschnitten 2 und 3 der VOB/A

## Dezember 2018: Gespräch BM Seehofer – BM Altmaier

### Ergebnisse

- VOB/A 2019, Abschnitte 1-3 sollen vom DVA-Vorstand beschlossen werden
- Vergabeverordnung und VSVgV werden durch BMWi angepasst  
(Voraussetzung für Inkrafttreten der Abschnitte 2 und 3 der VOB/A)
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Untersuchung des Prüfauftrags aus dem Koalitionsvertrag



## Inkrafttreten VOB/A, Abschnitt 1

- 31. Januar 2019: DVA-Vorstand beschließt VOB/A, Abschnitte 1-3
- 19. Februar 2019: Veröffentlichung VOB/A, Abschnitte 1-3, im Bundesanzeiger
- 1. März 2019: Inkrafttreten VOB/A, Abschnitt 1, Bund
- ab 19. Februar 2019: Inkrafttreten VOB/A, Abschnitt 1, Länder und Kommunen

# KAMPF UM DIE VOB/A

## Inkrafttreten VOB/A, Abschnitte 2 und 3

- 19. März 2019: Referentenentwurf BMWi VgV / VSVgV
- 17. April 2019: Bundeskabinett beschließt VgV / VSVgV
- 16. Mai 2019: Bundestag beschließt VgV / VSVgV
- 28. Juni 2019: Bundesrat stimmt VgV / VSVgV zu
- 17. Juli 2019: VgV / VSVgV im Bundesgesetzblatt
- 18. Juli 2019: Inkrafttreten VOB/A, Abschnitte 2 und 3
- 1. Oktober 2019: Gesamtausgabe VOB 2019

# KAMPF UM DIE VOB/A

AG Vereinheitlichung im Vergaberecht

## Leitung

BMI und BMWi

## Aufgabe

Vorbereitung der politischen Entscheidung der Bundesregierung,  
ob Vergabe öffentlicher Bauaufträge in

➤ VOB/A oder

➤ VgV/UVgO

geregelt werden soll

# KAMPF UM DIE VOB/A

AG Vereinheitlichung im Vergaberecht

DAS DEUTSCHE  
BAUWERBE



## Meinungsstand

pro VOB	contra VOB
BMI	BMWi
Länder Bau	Länder Wirtschaft
ZDB	Kommunale Spitzenverbände
ZDH	
BDI	
HDB	

# KAMPF UM DIE VOB/A

## AG Vereinheitlichung im Vergaberecht

DAS DEUTSCHE  
BAUWERBE



### ZDB-Argumente

- VOB/A = bundesweit einheitliche Vergaberegeln für Bauleistungen
- UVgO = vergaberechtlicher Flickenteppich
- Gesamtsystem der VOB erhalten. Teil A (Vergabe), Teil B (Vertrag) und Teil C (Technik)
- Rechtssicherheit statt Verzögerung dringender Bauinvestitionen



# KAMPF UM DIE VOB/A

AG Vereinheitlichung im Vergaberecht

AG Sitzungen im Februar und Mai 2019

**12. Dezember 2019: Abschlussbericht**

**Ergebnis**

**VOB/A bleibt erhalten**

- weitere Vereinheitlichung VOB/A – VGV/UVgO
- Reform DVA

DAS DEUTSCHE  
BAUWERBE



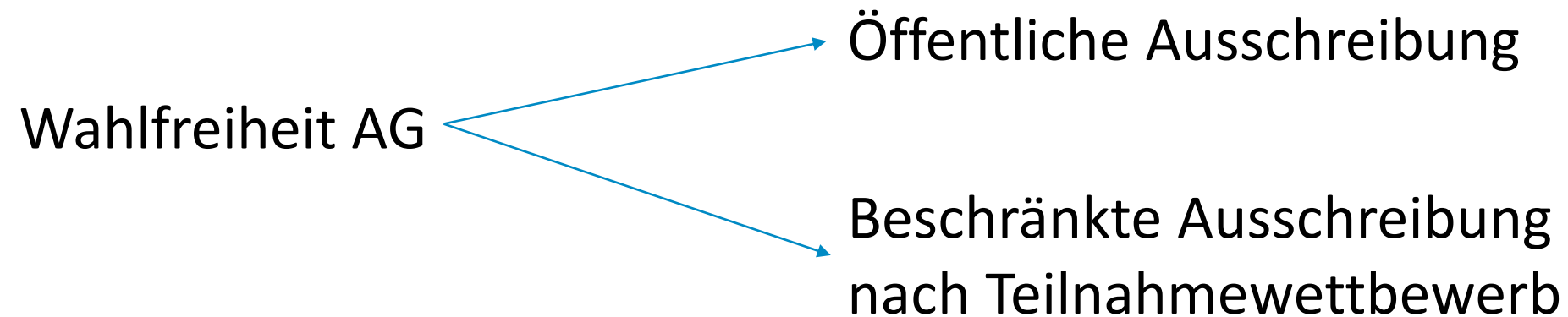
# VOB/A 2019 WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

# VOB Gesamtausgabe 2019

## Was ist neu?

- VOB/A, Abschnitte 1-3
- DIN 18299
- 14 ATV'en

# VOB/A 2019: Wesentliche Änderungen



# VOB/A 2019: Wesentliche Änderungen

## Erhöhte Wertgrenzen für Wohnungsbau

- Beschränkte Ausschreibung bis 1 Mio. Euro
- Freihändige Vergabe bis 100.000 Euro
- befristet bis 31. Dezember 2021
- nur für Bauleistungen zu Wohnzwecken
- Vorrang PQ-Betriebe



# VOB/A 2019: Wesentliche Änderungen

- **Direktauftrag bis zu 3.000 Euro**
- **Flexibilisierung Eignungsprüfung bis 10.000 Euro**
- **Abgabe mehrerer Hauptangebote**

# VOB/A 2019: Wesentliche Änderungen

## **Nachfordern von Unterlagen**

Klarstellung, welche Unterlagen nachzufordern sind

### **NEU:**

AG darf vor Beginn des Vergabeverfahrens festlegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird

Abschließende Liste der nachforderbaren Unterlagen an zentraler Stelle in Vergabeunterlagen

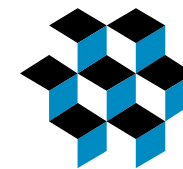
DAS DEUTSCHE  
BAUWERBE



# KAMPF UM DIE VOB/B



DAS DEUTSCHE  
BAUWERBE



# DIE VOB/B UND DER BUNDESGERICHTSHOF

## Bundesgerichtshof 1982

- VOB/B = Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- Privilegierung der VOB/B
- arg: Ausgewogener Interessenausgleich beider Vertragsparteien
- Voraussetzung: Vereinbarung der VOB/B „als Ganzes“
- Folge: Sämtliche Bestimmungen der VOB/B sind der Inhaltskontrolle entzogen



## Bundesgerichtshof 1982 - 2008

Ausgangspunkt: Vereinbarung der VOB/B „als Ganzes“

- 1982: Keine Inhaltskontrolle, wenn kein Eingriff in **Kernbereich** der VOB/B
- 1982 ff.: Geringfügige Eingriffe genügen, um Inhaltskontrolle auszulösen
- 2004: **Jede Abweichung** löst Inhaltskontrolle aus
- 2008: Bei Verwendung gegenüber **Verbrauchern immer** Inhaltskontrolle

# KAMPF UM DIE VOB/B

## Verbraucherverträge ZDB – Haus & Grund



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN BAUGEWERBES  
www.zdb.de

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes ist der Spitzenverband der Bauwirtschaft. Unsere rund 3.000 mittelständischen Mitgliedsbetriebe sind erste Wahl für den privaten Bauherrn bei Neubau oder Sanierung.

**Bauverträge? Dafür hab ich jemanden!**

Nutzen Sie die Qualitätsarbeit unserer Mitgliedsbetriebe und beauftragen Sie für Ihre Bau- und Ausbaurbeiten einen Innungsbetrieb des Deutschen Baugewerbes.

Meisterhaft  
www.meisterhaftbauen.de

Haus & Grund  
Haus & Grund - Verbraucherverträge



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN BAUGEWERBES  
www.zdb.de

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes ist der Spitzenverband der Bauwirtschaft. Unsere rund 3.000 mittelständischen Mitgliedsbetriebe sind erste Wahl für den privaten Bauherrn bei Neubau oder Sanierung.

**Bauverträge? Dafür hab ich jemanden!**

Nutzen Sie die Qualitätsarbeit unserer Mitgliedsbetriebe und beauftragen Sie für Ihre Bau- und Ausbaurbeiten einen Innungsbetrieb des Deutschen Baugewerbes.

Meisterhaft  
www.meisterhaftbauen.de

Haus & Grund  
Haus & Grund - Verbraucherverträge

Dieser Vertrag wird regelmäßig aktualisiert.  
Die neueste Version finden Sie immer unter: [www.hausundgrund.de](http://www.hausundgrund.de) oder [www.zdb.de](http://www.zdb.de)

### Einzelgewerk/Handwerkervertrag Bauvertrag mit Verbrauchern

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Anmerkungen und Hinweise ab Seite 7.

Stand: Januar 2018  
Version: V18.14

zwischen **Auftraggeber** (nachfolgend AG genannt) und **Auftragnehmer** (nachfolgend AN genannt)

Name: \_\_\_\_\_ Name/Firma: \_\_\_\_\_

Straße/ Hausnummer: \_\_\_\_\_ Straße/ Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Dieser Vertrag wird regelmäßig aktualisiert.  
Die neueste Version finden Sie immer unter: [www.hausundgrund.de](http://www.hausundgrund.de) oder [www.zdb.de](http://www.zdb.de)

### Einfamilienhaus/Schlüsselfertigbauvertrag Verbraucherbauvertrag

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Anmerkungen und Hinweise ab Seite 8.

Stand: Januar 2018  
Version: V18.14

zwischen **Auftraggeber** (nachfolgend AG genannt) und **Auftragnehmer** (nachfolgend AN genannt)

Name: \_\_\_\_\_ Name/Firma: \_\_\_\_\_

Straße/ Hausnummer: \_\_\_\_\_ Straße/ Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

DAS DEUTSCHE  
BAUWERBE



# DIE VOB/B UND DAS BGB-BAUVERTRAGSRECHT

# KAMPF UM DIE VOB/B

## BGB-Bauvertragsrecht 2018

- Anordnungsrecht des Bestellers
- Vergütungsanpassung bei Anordnungen
- Einstweilige Verfügung
- Abnahmefiktion und Zustandsfeststellung
- Schlussrechnung

## Anordnungsrecht des Bestellers

- Einvernehmen bzgl. Änderung und Vergütung
- AN muss Nachtragsangebot erstellen
- AG kann anordnen, wenn keine Einigung innerhalb 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens
- Anordnung muss in Textform erfolgen



## Vergütungsanpassung

- Grundsatz: tatsächlich erforderliche Kosten mit angemessenen Zuschlägen  
Vermutung: Urkalkulation = tatsächliche erforderliche Kosten  
Bedingung: vereinbarungsgemäß hinterlegt
- AN kann bezgl. AZ 80 % seines Nachtragsangebots ansetzen
- Restliche Vergütung von 20 % wird mit Abnahme fällig
- „Strafzins“ zur Vermeidung überhöhter Nachtragsangebote

## Pressemitteilung Bundesbauministerium, 24. Januar 2018

„Nach Inkrafttreten des neuen Bauvertragsrechts im BGB bleibt die VOB/B zunächst unverändert.“

- Neben Rechtsunsicherheit durch neues BGB-Bauvertragsrecht nicht auch noch Rechtsunsicherheit bei VOB-Verträgen
- Beobachtung Rechtsprechung/Fachdiskussion zum neuen BGB-Bauvertragsrecht



## Bundesgerichtshof, Urteil vom 8. August 2019

- Abkehr von der bislang üblichen Fortschreibung der Urkalkulation
- Entgegen der bisherigen Praxis für die Bemessung des neuen Einheitspreises bei Mehrmengen iSv § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B sind nicht die vom Auftragsnehmer kalkulierten sondern die tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge maßgeblich, wenn die Bauvertragsparteien keine anderweitige Vereinbarung treffen
- Ziel: Keine Besser-/Schlechterstellung bei Mengenmehrungen

# KAMPF UM DIE VOB/B

## Dezember 2019

DVA nimmt Diskussion über Reform der VOB/B auf

- Einigkeit, VOB/B muss erhalten bleiben
- Generalrevision
- Schwerpunkt: Nachträge
- Leitbild: Gesetzliches Bauvertragsrecht